

Überwachungsplan

des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Inhalt des Überwachungsplans	2
2. Geltungsbereich des Plans und Zuständigkeiten	3
3. Allgemeine Beschreibung der wichtigsten Umweltprobleme	4
3.1. Luftqualität	5
3.2. Lärm	6
3.3. Wasser	7
3.4. Boden	8
4. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen	10
5. Verfahren für die Aufstellung von Überwachungsprogrammen für die regelmäßige Überwachung.....	10
5.1. Allgemeine Grundsätze	10
5.2. Festlegung der Vor-Ort-Besichtigungszyklen	12
6. Überwachung aus besonderen Anlass.....	13
7. Veröffentlichung	13
Verzeichnis der Anhänge	14

1. Ziel und Inhalt des Überwachungsplans

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) hat das Ziel, bestimmte umweltrelevante Industrieanlagen einheitlich, systematisch und für alle Umweltbereiche integrierend, behördlich zu überwachen. Im Artikel 23 der IE-RL wird unter anderem die Einrichtung eines Systems für Umweltinspektionen sowie die Aufstellung eines Überwachungsplans gefordert. National umgesetzt wird die Forderung zur Aufstellung eines Überwachungsplans in:

- § 52 a Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 47 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie
- § 22a Absatz 1 Deponieverordnung (DepV).

Auf diesen Rechtsgrundlagen basierend ergibt sich für den Überwachungsplan folgender Inhalt:

- die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Plans,
- eine allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
- das Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- das Verfahren für Überwachungen aus besonderem Anlass sowie
- soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Zuständige Behörde zur Veröffentlichung des Überwachungsplans ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) ist zuständige Behörde für die Fortschreibung des Überwachungsplans und aktualisiert diesen jährlich.

Auf Grundlage des Überwachungsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden durch die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden anlagenbezogene Überwachungsprogramme erarbeitet, veröffentlicht und aktualisiert.

2. Geltungsbereich des Plans und Zuständigkeiten

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Sachlich und örtlich zuständige Behörden für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Anlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe g) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung sowie für die Überwachung der Deponien und der immissionsschutzrechtlichen Anlagen im Sinne des § 47 KrWG gemäß § 3 Nummer 1 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung sind – jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung:

- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg für:
 - die Landeshauptstadt Schwerin,
 - den Landkreis Nordwestmecklenburg sowie
 - den Landkreis Ludwigslust-Parchim;
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg für:
 - die Hansestadt Rostock sowie
 - den Landkreis Rostock;
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern für:
 - den Landkreis Vorpommern-Rügen sowie
 - den Landkreis Vorpommern-Greifswald außer den Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz und der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal sowie die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde und außer für den Standort der Deponie Stern-Dennin (Landkreis Vorpommern-Greifswald) auf dem Gebiet des Abfallrechts;
- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für:
 - den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
 - die Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz und der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal sowie die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde sowie
 - auf dem Gebiet des Abfallrechts auch für den Standort der Deponie Stern-Dennin (Landkreis Vorpommern-Greifswald).

Für den Bereich grenzüberschreitende Abfallverbringung wurde ein eigenständiger [Kontrollplan](#)¹ für das Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

Zuständige Überwachungsbehörden nach Wasserrecht für Gewässerbenutzungen aus Industrieanlagen, die der IE-RL unterfallen und für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind gemäß § 107 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 c, 5 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG):

- für Einleitungen in Küstengewässer
 - das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,
 - das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und
 - das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern;
- für Einleitungen in alle übrigen Gewässer
 - die Landeshauptstadt Schwerin,
 - der Landkreis Nordwestmecklenburg,
 - der Landkreis Ludwigslust-Parchim,
 - die Hansestadt Rostock,
 - der Landkreis Rostock,
 - der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
 - der Landkreis Vorpommern-Rügen,
 - der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Bei genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen richtet sich die Zuständigkeit der Wasserbehörden nach § 42 Absatz 1 LWaG.

Nicht von diesem Überwachungsplan erfasst sind Anlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bergamtes MV, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr fallen.

3. Allgemeine Beschreibung der wichtigsten Umweltprobleme

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist mit ca. 23.200 km² und rund 1,6 Millionen Einwohnern ein Flächenland mit einer geringen Bevölkerungs- und Industrialisierungsdichte². Die naturräumliche Gliederung des Landes und der aktuelle Umweltzustand sind entscheidend für die Entwicklung zum Tourismus- und Gesundheitsland Mecklenburg-Vorpommern als wichtiger Wirtschaftsfaktor und Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Auch die Verteilung der in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Industrieanlagen spiegelt diese Struktur deutlich wieder (siehe

¹ www.lung.mv-regierung.de/dateien/kontrollplan_mv.pdf

² www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bevölkerung

Anhänge 1.1 und 1.2). Charakteristisch für das landwirtschaftlich geprägte Mecklenburg-Vorpommern sind zahlreiche Tierhaltungsanlagen sowie Biogasanlagen und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen.

Oberstes Ziel gemäß der IE-RL ist es, den derzeitigen Umweltzustand durch die regelmäßige Überprüfung dieser umweltrelevanten Industrieanlagen zu erhalten und zu verbessern. Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand Mecklenburg-Vorpommerns, auf den die Errichtung und der Betrieb von in den Geltungsbereich der IE-RL fallenden Anlagen und Deponien Einfluss nehmen kann, beschrieben.

3.1. Luftqualität

Die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität erfolgt auf Basis der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. Diese Richtlinie ist mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) vom 2. August 2010 in nationales Recht umgesetzt worden.

In Mecklenburg-Vorpommern obliegt dem LUNG als zuständige Fachbehörde die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dazu betreibt das LUNG seit 1991 ein Luftgütemessnetz, das im Jahr 2020 aus 15 ortsfesten Messstationen und einer weiteren Messstelle zur orientierenden Messung besteht.

Das Messnetz ist so ausgelegt, dass die gesamte Landesfläche in vier Beurteilungsgebiete entsprechend § 44 BImSchG aufgeteilt ist. Darüber hinaus werden durch Modellrechnungen und Stichprobenmessungen fortlaufend weitere Bereiche überprüft und bei Bedarf durch orientierende Messprogramme ergänzt.

Die Luftgütedaten der vergangenen Jahre belegen die allgemein gute Luftqualität in Mecklenburg-Vorpommern. Die Konzentrationen der Beurteilungskomponenten Benzol, Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid sowie die der partikulär gebundenen Schwermetalle liegen durchweg deutlich unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation.

Auch bei den überwiegend durch den motorisierten Verkehr verursachten Stickstoffdioxidimmissionen zeigt sich mittlerweile ein abnehmender Trend. Die Grenzwerte werden an allen Messstationen eingehalten. Die Ozon- und auch die Partikelkonzentrationen schwanken witterungsbedingt von Jahr zu Jahr deutlich. Unabhängig von diesen witterungsbedingten Schwankungen zeigt die Partikelbelastung insgesamt einen abnehmenden Trend. Insbesondere sind hier die Unterschiede zwischen städtischen Hotspots und Hintergrundstationen im städtischen und ländlichen Bereich nur noch gering ausgeprägt.

Aktuelle Informationen zur Luftqualität sind unter der Internetadresse des [LUNG](http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/archiv.htm)³ sowie auf der Videotexttafel 677 des Norddeutschen Rundfunks veröffentlicht. Ferner erscheinen periodisch die Jahresberichte zur Luftgüte und bedarfsweise Sonderberichte, die unter der Internetadresse www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/archiv.htm erreichbar sind.

3.2. Lärm

Nach Umfragen des Umweltbundesamtes fühlt sich ein Großteil der Bevölkerung in erster Linie durch Straßenverkehrslärm belastigt⁴. An zweiter Stelle steht die Störung durch laute Nachbarn, gefolgt vom Fluglärm, vom Lärm aus Industrie und Gewerbe und vom Schienenverkehrslärm.

Häufige Lärmbeschwerden liegen den Behörden in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere von Gewerbe- und Industriebetrieben vor.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist mit §§ 47 a-f BImSchG in Verbindung mit der 34. BImSchV vom 6. März 2006 in nationales Recht umgesetzt worden. Die darin getroffenen Regelungen verpflichtet die Bundesländer, in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) die Lärmsituation in Form von Lärmkarten zu veranschaulichen, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten zu informieren sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU zu melden. Für Mecklenburg-Vorpommern liegt die Zuständigkeit dafür beim LUNG.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung stehen in Form von Lärmkarten für verschiedene Lärmindizes (L_{DEN} ⁵, L_{Night} ⁶) und statistischen Auswertungen zur Verfügung.

Um eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm zu vermeiden, sollten die Werte L_{DEN} von 65 dB(A) und L_{Night} von 55 dB(A), die in Mecklenburg-Vorpommern als Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung empfohlen werden, unterschritten werden (Sachverständigenrat für Umweltfragen 2008)⁷. Dauerhaft erhöhte Lärmpegel beeinträchtigen nicht nur das Wohlbefinden, sondern können auch der Gesundheit schaden.

³ www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/lume.htm

⁴ Factsheet „Gesundheitliche Belastung durch Umweltverschmutzung und Lärm – Ergebnisse der Umweltbewusstseinsstudien“, Umweltbundesamt, 10. Januar 2020

⁵ L_{DEN} ist ein jahresdurchschnittlicher, gewichteter Mittelwert über 24 Stunden, der zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung dient

⁶ L_{Night} bezieht sich auf den Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) und ist aus Sicht der Gesundheitsvorsorge vor allem zur Vermeidung von Schlafstörungen bedeutsam

⁷ Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels

Nach der EU-Umgebungslärm-Richtlinie waren zuletzt zum 30. Juni 2017 alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen sowie Ballungsräume mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern zu kartieren und die Öffentlichkeit im [Internet](#)⁸ über die Ergebnisse zu informieren. Das betraf in Mecklenburg-Vorpommern etwa 1.400 km Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen in 80 Kommunen sowie die Hansestadt Rostock. Die Kartierung 2017 hat ergeben, dass in Mecklenburg-Vorpommern 21.300 Personen von der Überschreitung des Nachtwertes L_{Night} von 55 dB(A) betroffen sind.

Ergänzend zu den kartierungspflichtigen Straßen werden von Seiten des LUNG Verkehrszahlen von weiteren ca. 4.300 km Straße ausgewertet und als Ergänzungsnetz in die Kartierung mit einbezogen. Um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln, haben die Kommunen für die kartierten Bereiche bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit Lärmaktionspläne innerhalb eines Jahres nach der Lärmkartierung aufzustellen und die Ergebnisse an das LUNG zu melden.

3.3. Wasser

Die wesentlichen Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind in den §§ 27 und 47 des WHG umgesetzt. Danach sind die Wasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer Zustand bzw. Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Für Grundwasser gilt neben dem Verschlechterungsverbot das Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands sowie die Verringerung von Schadstoffen.

In Mecklenburg-Vorpommern beruht die Bewertung der Gewässer und des Grundwassers auf den Ergebnissen einer quantitativen und qualitativen Überwachung, die mittels des „[Monitoringprogramms zur Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2016-2021](#)“ (Fortschreibung des Monitoringprogramms 2010-2015)⁹ festgelegt ist. Dieses Konzept berücksichtigt insbesondere die Anforderungen des WHG, der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV). Neben der WRRL werden damit Vorgaben weiterer europäischer Richtlinien, wie Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Nitrat-Richtlinie, Grundwasserrichtlinie umgesetzt.

Für die 2021 anstehende Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach der WRRL sind die Zustandsbewertungen überprüft und ggf. angepasst worden.

⁸ www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2.htm

⁹ www.lung.mv-regierung.de/dateien/messnetzkonzept_2016_onlineversion.pdf

Oberflächengewässer:

Von insgesamt 1058 Oberflächenwasserkörpern (Fließ-, Stand- und Küstengewässer) erreichen aktuell 74 (ca. 7 %) den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential. Der überwiegende Teil der Wasserkörper (984) verfehlt dieses Ziel. Kein Wasserkörper weist den guten chemischen Zustand auf.

Hauptgrund für das Verfehlen eines guten chemischen Zustands ist eine flächendeckende Überschreitung der Normen für PBDE (Polybromierte Diphenylether) und Quecksilber, aber auch Arznei- und Pflanzenschutzmittel oder Metalle spielen eine Rolle.

Bezüglich des mäßigen bis schlechten ökologischen Zustands bzw. Potentials zeigen sich die Probleme vor allem im Hinblick auf die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren. Insbesondere strukturelle Defizite der Lebensräume, Unterbrechungen der Durchwanderbarkeit und signifikante stoffliche Belastungen durch Nährstoffe sind die wesentlichen Ursachen. Letztere (insbesondere Phosphor und Stickstoff) resultieren überwiegend aus intensiven Nutzungen und damit verbundenen diffusen Einträgen sowie punktuellen Belastungsquellen. Maßgebliche Eintragspfade sind z.B. Dränagen, belastetes Grundwasser oder Kläranlagen.

Grundwasser:

Von 51 Grundwasserkörpern erreichen aktuell 8 (ca. 16 %) den guten chemischen Zustand. 43 Wasserkörper verfehlen dieses Ziel. Als wesentliche Probleme sind Überschreitungen der Nitrat- und Ammoniumwerte zu nennen. Vereinzelt treten zudem Belastungen durch Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln auf.

Der mengenmäßige Zustand wurde für 44 Wasserkörper (ca. 86 %) als gut eingeschätzt, für 7 Wasserkörpern als schlecht. Aktuell oder tendenziell zu hohe Wasserentnahmen sind vor allem durch die Landwirtschaft, die städtische Entwicklung und den Tourismus zu verzeichnen.

3.4. Boden

Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung, Erosion und Bodenverdichtung zählen zu den vielfältigen Belastungen, denen die nur begrenzt verfügbare, aber lebenswichtige Ressource Boden ausgesetzt ist.

Soll der Boden nachhaltig erhalten und geschützt werden, geht es insbesondere darum, seine Funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern bzw. bei Schädigung wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das BImSchG fordert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Anlagen, die der IE-RL unterliegen und in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, grundsätzlich die Erstellung eines [Ausgangszustandsberichts](#)¹⁰. Er ist Vergleichsmaßstab für den Zustand des Anlagengrundstücks bei endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebs und dient als Grundlage für die Entscheidung über die Rückführungspflicht.

Wie schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG im Hinblick auf das Schutzgut Boden zu verhindern sind, bestimmt bei den immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen inhaltlich das Bodenschutzrecht. Bei der Überwachung von IE-Anlagen ist deshalb zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Anforderungen des BBodSchG, die konkretisierenden bzw. ergänzenden Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Landes-Bodenschutzgesetzes M-V sowie des Umweltschadensgesetzes eingehalten werden. Weiterführende Informationen hierzu sind auf den Seiten der [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz \(LABO\)](#)¹¹ zu finden.

Wird durch den Anlagenbetrieb eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen, so muss das betroffene Grundstück als Verdachtsfläche der jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde angezeigt und erfasst werden. Im Rahmen einer Havarie ist der Bodenschaden unmittelbar zu beseitigen. Bei umfangreichen Bodenschäden (Wirkungspfad: Boden-Mensch; Boden-Grundwasser) sind Sanierungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

Die für Mecklenburg-Vorpommern ermittelten [Hintergrundwerte](#)¹² liegen in der landesweiten Betrachtung im Median generell unter den in der BBodSchV genannten Vorsorgewerten.

Punktuell sind Böden und manchmal auch das Grundwasser erheblich mit Schadstoffen verunreinigt, vorrangig auf Altlaststandorten. Mit Stand vom August 2019 sind [in Mecklenburg-Vorpommern 5343 altlastverdächtige Flächen und 912 Altlasten erfasst](#)¹³.

Die Datenerfassung erfolgt im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster M-V (dBAK:); einzelfallbezogene Auskünfte erteilen die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte oder das [LUNG](#)¹⁴.

¹⁰ www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html

¹¹ www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html

¹² www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Fassung_HGW_Bericht_02_2017.pdf

¹³ www.labo-deutschland.de/documents/Kennzahlen_Altlastenstatistik_2019.pdf

¹⁴ www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/altlasten/fis_altlasten.htm

4. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen

Der Überwachungsplan enthält eine Aufstellung der in den Geltungsbereich dieses Plans fallenden Anlagen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht fallen unter die IE-RL alle mit „E“ in der Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Wasserrechtlich fallen die in § 1 der IZÜV beschriebenen eigenständig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen aus IE-Anlagen unter die IE-RL. Eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WHG existieren in Mecklenburg-Vorpommern nach der letzten Erhebung gegenwärtig nicht. In abfallrechtlicher Hinsicht fallen in den Geltungsbereich dieses Plans alle in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase befindlichen Deponien der Klassen I bis IV, die eine Aufnahmekapazität von über 10 Megagramm pro Tag oder eine Gesamtkapazität von über 25.000 Megagramm haben (vgl. § 47 Absatz 7 Satz 1 und 2 KrWG). Deponien der Klasse IV sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht vorhanden.

In den Anhängen 1.1 (immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Anlagen) sowie 1.2 (Deponien) sind die unter diesen Plan fallenden Anlagen dargestellt.

Durch das LUNG erfolgt eine jährliche Aktualisierung des Anlagenbestandes.

5. Verfahren für die Aufstellung von Überwachungsprogrammen für die regelmäßige Überwachung

5.1. Allgemeine Grundsätze

Die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden erstellen und aktualisieren in regelmäßigen Abständen auf Grundlage dieses Überwachungsplans Überwachungsprogramme für die in ihrem Amtsbereich befindlichen und in den Anwendungsbereich dieses Plans fallenden Anlagen, Deponien und deren Gewässerbenutzungen. Die Überwachungsprogramme werden durch die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden nach den Musterüberwachungsprogrammen der Anhänge 3.1 bis 3.3 erarbeitet. Die Überwachungsprogramme enthalten insbesondere:

- auf Grundlage der Anhänge 1.1 und 1.2 dieses Überwachungsplans eine Aufstellung der in Zuständigkeit der jeweiligen Überwachungsbehörde liegenden Anlagen und Deponien,
- die Feststellung des zeitlichen Abstandes zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen für die einzelnen Anlagen und Deponien und
- die Feststellung des Zeitpunktes (Jahr) der nächsten Vor-Ort-Besichtigung für die einzelnen Anlagen und Deponien.

Die Ermittlung der Abstände zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen erfolgt gemäß der systematischen risikobasierten Bewertung auf der Grundlage von Nummer 5.2 dieses Überwachungsplans.

Dem medienübergreifenden Ansatz der IE-RL Rechnung tragend, arbeiten die zur Umsetzung der IE-RL zuständigen Behörden bei der Überwachung eng zusammen. Der Grundsatz ist die gemeinsame Überwachung durch die zur Umsetzung der IE-RL zuständigen Überwachungsbehörden. Die Behörde, die gemäß ihrem Überwachungsprogramm eine Vor-Ort-Besichtigung durchführt, informiert die weiteren zuständigen Behörden rechtzeitig im Voraus. Diese entscheiden auf Grundlage ihres Überwachungsprogramms über eine Teilnahme an der Vor-Ort-Besichtigung.

Sind wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen oder Genehmigungen für Indirekteinleitungen in einer deponierechtlichen Zulassung konzentriert, richtet sich der Zyklus der durchzuführenden Vor-Ort-Besichtigungen auch in wasserrechtlicher Hinsicht nach dem für die jeweilige Deponie ermittelten Überwachungszyklus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung oder Genehmigung für die Indirekteinleitung nicht in einer deponierechtlichen Zulassung konzentriert wurde. Die Vor-Ort-Besichtigung, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung, wird in beiden Konstellationen durch die Abfallbehörde unter fachlicher Zuziehung der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt.

Auf Grundlage der Überwachungsprogramme erarbeitet die zuständige Überwachungsbehörde einen standortbezogenen Überwachungsablauf.

Die Vor-Ort-Besichtigung ist beim Betreiber anzukündigen. Neben den notwendigen Angaben zu Ort und Termin sollte dem Betreiber der Umfang der Vor-Ort-Besichtigung mitgeteilt werden. Dazu gehört insbesondere der Umfang der vorzulegenden Dokumente und der erforderliche Teilnehmerkreis.

Die zuständigen Behörden erstellen nach jeder Vor-Ort-Besichtigung Überwachungsberichte (siehe Anhang 4.2.1 bzw. 4.2.2) mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Zulassungs-, Erlaubnis- oder - Genehmigungsanforderungen sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Die Berichte sind dem Betreiber innerhalb von 2 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Innerhalb von vier Monaten nach der Überwachung ist der Bericht auf der Internetseite der zuständigen Überwachungsbehörde zu veröffentlichen.

Wurde bei der Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage oder Deponie in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durch die jeweilige Überwachungsbehörde durchzuführen.

Die Überwachungsprogramme gelten zeitlich unbegrenzt. Die Überwachungsprogramme werden durch die zuständigen Behörden regelmäßig aktualisiert. Die Aktualisierung betrifft insbesondere:

- den Bestand der Anlagen und Deponien sowie deren Gewässerbenutzungen oder Indirekteinleitungen, Veränderungen der Abstände zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen gemäß der systematischen risikobasierten Bewertung auf der Grundlage von Nummer 5.2 und
- die Feststellung des zeitlichen Abstandes zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen für die einzelnen Anlagen und Deponien.

5.2. Festlegung der Vor-Ort-Besichtigungszyklen

Die Vor-Ort-Besichtigungszyklen geben den Maximalzeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen einer Anlage im Rahmen der regelmäßigen Überwachung an. Die Vor-Ort-Besichtigungszyklen sind für die Überwachungstätigkeit verbindlich. Die Festlegung des Zeitraums zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ergibt sich aus einer systematischen Bewertung der mit der jeweiligen Anlage, Deponie oder Gewässerbenutzung verbundenen Umweltrisiken. Bei dieser Bewertung sind insbesondere als Kriterien zu beachten:

- mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage, Deponie oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage oder Deponie ausgehenden Unfallrisikos,
- bisherige Einhaltung der Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen sowie
- Eintragung des Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Der maximale Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen beträgt drei Jahre.

Die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden führen für die immissionsschutzrechtlichen Anlagen eine Bewertung gemäß Anhang 2.1 durch, für die Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen nach Anhang 2.2 und für die Deponien nach Anhang 2.3. Das Ergebnis der Bewertung ist Bestandteil des Überwachungsprogramms und somit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Bei der Anwendung der Bewertungskriterien für Deponien ist zu beachten, dass für die Festlegung der Überwachungszyklen hier ein äußerer Rahmen gilt. Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen auf Deponien darf folgende Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV,
2. zwei Jahre bei Deponien der Klasse II,
3. drei Jahre für Deponien der Klasse I.

Sich aus der Überwachung ergebende Nachkontrollen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Überwachungszyklus.

6. Überwachung aus besonderen Anlass

Unbeschadet der regelmäßigen Überwachungen auf Grundlage der systematischen Bewertung der Umweltrisiken können für die unter diesen Plan fallenden Anlagen, Deponien oder Gewässerbenutzungen auch Überwachungen aus besonderem Anlass erforderlich werden. Eine Überwachung aus besonderem Anlass ist insbesondere in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Substantiierte Beschwerden wegen erheblicher / ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- Ereignisse mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit / erheblichen Umweltauswirkungen,
- Verstöße gegen das BImSchG oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, gegen wasserrechtliche Vorschriften, gegen das KrWG, die DepV oder eine andere aufgrund des KrWG erlassenen Verordnung, soweit die einzelnen Bestimmungen auf die jeweilige Anlage bzw. Deponie anwendbar sind.

Die zu ergreifenden Überwachungsmaßnahmen bestimmen sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Veröffentlichung

Dieser Überwachungsplan wird im Internet auf den Seiten des Regierungsportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der jeweils zuständigen Überwachungsbehörden gemäß Punkt 2 dieses Plans werden durch die Überwachungsbehörden im Internet veröffentlicht.

Die Überwachungsbehörden veröffentlichen weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen

- eine Auflistung vorhandener aktueller Überwachungsberichte der Vor-Ort-Besichtigungen, die im Rahmen regelmäßiger Überwachungen und Überwachungen aus besonderem Anlass vorgenommenen wurden, in Anlehnung an Anhang 4.1
- sowie die aktuellen Überwachungsberichte von durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen gemäß Anhang 4.2.1 bzw. 4.2.2

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1.1 Anlagen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft

Anhang 1.2 Deponien

Anhang 2.1 Risikobewertete Analyse Immissionsschutz

Anhang 2.2 Risikobewertete Analyse Wasserwirtschaft

Anhang 2.3 Risikobewertete Analyse Deponien

Anhang 3.1 Muster Überwachungsprogramm immissionsschutzrechtliche Anlagen

Anhang 3.2 Muster Überwachungsprogramm industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen

Anhang 3.3 Muster Überwachungsprogramm Deponien

Anhang 4.1 Muster Tabelle Überwachungsberichte

Anhang 4.2.1 Muster Überwachungsbericht Immissionsschutz/Wasserwirtschaft

Anhang 4.2.2 Muster Überwachungsbericht Deponien